

# **Gebührenordnung für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

**Vom 30. November 2017**

*(Nds. GVBl. S. 442 – VORIS 20220 –)*

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

## Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 21. August 2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. August 2016 (Nds. GVBl. S. 164), wird wie folgt geändert:

## § 1

(1) Für Amtshandlungen und Leistungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Erfüllung staatlicher Aufgaben werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (**Anlage**) erhoben.

(2) <sup>1</sup>Ist im Gebührenverzeichnis für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Festsetzung der Gebühr lediglich das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung oder Leistung zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>Für das Maß des Verwaltungsaufwandes ist insbesondere der erforderliche Zeitaufwand für die einzelne Amtshandlung oder Leistung maßgebend. <sup>3</sup>Der erforderliche Zeitaufwand ist auch maßgebend, wenn nach dem Gebührenverzeichnis die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen ist. <sup>4</sup>Als erforderlicher Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird.

(3) Soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:

1. Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt  
und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 19,75 €;  
ab 01.01.2018: 20,25 €
2. Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem zweiten Einstiegsamt  
und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 15,75 €;  
Ab 01.01.2018: 16,25 €
3. Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt  
und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 12,75 €;  
Ab 01.01.2018: 13,00 €
4. Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem zweiten Einstiegsamt  
und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 10,25 €;  
Ab 01.01.2018: 10,25 € (bleibt gleich)

(4) Für in der Anlage nicht genannte Amtshandlungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Erfüllung staatlicher Aufgaben werden Gebühren nach der Allgemeinen Gebührenordnung erhoben.

(5) Für die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen wird ein pauschalierter Auslagensatz in Höhe von 0,35 Euro je Kilometer bestimmt.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. **(gültig ab 08.12.2017)**

## Anlage

(zu § 1 Abs. 1)

### Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>1</b>	<b>Förderung</b>	
1.1	in den Bereichen pflanzliche Erzeugung und Tierzucht, ausgenommen die Zucht zur Erhaltung vom Aussterben bedrohter landwirtschaftlicher Nutztierarten und -rassen  Bearbeitung eines Zuwendungsantrages über mindestens 100 Euro	1 v. H. der beantragten Zuwendung, jedoch mindestens 17 und höchstens 167
1.2	im Bereich Forsten in Bezug auf Kommunalwald und Privatwald einschließlich Genossenschaftswald	
1.2.1	Bearbeitung eines Einzelantrages	34 bis 134, höchstens 10 v. H. der beantragten Zuwendung
1.2.2	Bearbeitung eines Sammelantrages	156 bis 335, höchstens 10 v. H. der beantragten Zuwendung
	Anmerkung zu Nr. 1:  Fördermaßnahmen mit Kofinanzierung der Europäischen Gemeinschaft sind gebührenfrei.	
<b>2</b>	<b>Pflanzenschutzgesetz in der Fassung vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) mit den nachfolgenden Änderungen</b>	
2.1	Anordnung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Satz 3	175
2.1a	Setzen einer Frist nach § 9 Abs. 4 Satz 3	70
2.2	Bearbeitung einer Anzeige nach § 10	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 13 und höchstens 49

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
2.3	Auskunft über Aufzeichnungen nach § 11 Abs. 3	nach Zeitaufwand
2.4	Genehmigung einer Ausnahmen nach § 12 Abs. 2 Satz 3	
2.4.1	für eine zusammenhängende Fläche von höchstens 0,5 ha	74
2.4.2	für eine zusammenhängende Fläche von mehr als 0,5 bis 5 ha	117
2.4.3	für eine zusammenhängende Fläche von mehr als 5 ha	148
2.4.4	für bis zu zehn Einzelflächen oder für Verkehrswege bis 5 km Gesamtlänge	148
2.4.5	für 11 bis 50 Einzelflächen oder für Verkehrswege von mehr als 5 km bis 50 km Gesamtlänge	276
2.4.6	für 51 bis 100 Einzelflächen oder für Verkehrswege von mehr als 50 km bis 100 km Gesamtlänge	413
2.4.7	für mehr als 100 Einzelflächen oder für Verkehrswege von mehr als 100 km Gesamtlänge	562
2.4a	Genehmigung der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit einem Luftfahrzeug nach § 18 Abs. 2	156
5	Genehmigung der Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen Anwendungsgebiet nach § 22 Abs. 2 Satz 1	
2.5.1	in einem Betrieb	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 58
2.5.2	in mehreren Betrieben	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 58 zuzüglich 20 je Betrieb
2.6	Bearbeitung einer Anzeige nach § 24 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 13 und höchstens 49
2.7	Versuche zur Prüfung von Pflanzenschutzmitteln nach § 59 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Nr. 4 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 545/2011 der Kommission vom 10. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel (ABl. EU Nr. L 155 S. 67)	
2.7.1	Wirksamkeitsversuche nach Anhang Teil A Nr. 6.2 der Verordnung (EU) Nr. 545/2011 mit einem Referenzpräparat mit und ohne Feststellung der Einflüsse auf den Ertrag nach Anhang Teil A Nr. 6.4.3 der Verordnung (EU) Nr. 545/2011	
2.7.1.1	Wirksamkeitsversuch mit Bakteriziden	nach Zeitaufwand
2.7.1.2	Wirksamkeitsversuch mit Fungiziden	nach Zeitaufwand
2.7.1.3	Wirksamkeitsversuch mit Insektiziden	nach Zeitaufwand
2.7.1.4	Wirksamkeitsversuch mit Akariziden	nach Zeitaufwand

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
2.7.1.5	Wirksamkeitsversuch mit Nematiziden	nach Zeitaufwand
2.7.1.6	Wirksamkeitsversuch mit Molluskiziden	nach Zeitaufwand
2.7.1.7	Wirksamkeitsversuch mit Rodentiziden	nach Zeitaufwand
2.7.1.8	Wirksamkeitsversuch mit Repellents	nach Zeitaufwand
2.7.1.9	Wirksamkeitsversuch mit Herbiziden	nach Zeitaufwand
2.7.1.10	Wirksamkeitsversuch mit Wachstumsreglern	nach Zeitaufwand
2.7.1.11	Wirksamkeitsversuch mit Mitteln zur Veredelung und zum Wundverschluss	nach Zeitaufwand
2.7.2	Versuch zur Prüfung von Auswirkungen auf die Qualität von Pflanzen und Pflanzen entsprechend dem Anhang Teil A Nr. 6.4.1 der Verordnung (EU) Nr. 545/2011 mit einem Referenzpräparat	nach Zeitaufwand
2.7.3	Versuch zur Prüfung der Phytotoxizität für Zielpflanzen (einschließlich Sorten) oder deren Erzeugnisse entsprechend dem Anhang Teil A Nr. 6.5 Verordnung (EU) Nr. 545/2011 mit einem Referenzpräparat	nach Zeitaufwand
2.7.4	Versuch zum Zweck der Probenahme für Rückstandsuntersuchungen entsprechend dem Anhang Teil A Nr. 8.2 der Verordnung (EU) Nr. 545/2011 mit einem Referenzpräparat	nach Zeitaufwand
2.7.5	Versuch nach den Nrn. 2.7.1 bis 2.7.4 mit mehr als einem Referenzpräparat entsprechend dem Anhang Teil A Nr. 6.2 der Verordnung (EU) Nr. 545/2011, je zusätzlichem Referenzpräparat	33 v. H. der jeweiligen Gebühr
2.8	Prüfung von Pflanzenschutzgeräten nach § 59 Abs. 2 Nr. 4	
2.8.1	Spritz- und Sprühgerät für Flächenkulturen	1 910 bis 4 500
2.8.2	Spritz- und Sprühgerät für Raumkulturen	1 755 bis 4 000
2.8.3	Tragbares, motorbetriebenes Spritz- und Sprühgerät	850 bis 1 200
2.8.4	Tragbares, nicht motorbetriebenes Spritz- und Sprühgerät	410 bis 550
2.8.5	Tragbares Nebelgerät	700 bis 1 000
2.8.6	Tragbares Gerät für geschlossene Räume (zum Beispiel Kleinnebler und -verdampfer)	375 bis 500
2.8.7	Handtragbares Kleinstgerät für das Ausbringen von festen oder flüssigen Pflanzenschutzmitteln	375
2.8.8	Beizgerät	
2.8.8.1	Prüfung mit bis zu drei Beizmitteln	2 000 bis 4 500
2.8.8.2	Prüfung mit mehr als drei Beizmitteln für jedes weitere Beizmittel	400
2.8.9	Gerät für Luftfahrzeuge	1 700 bis 6 700
2.8.10	Granulatstreugerät	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
2.8.10.1	fahrbar	2 000 bis 3 200
2.8.10.2	tragbar, motorbetrieben	850 bis 1 000
2.8.10.3	tragbar, nicht motorbetrieben	650 bis 800
2.8.10.4	Prüfung nach den Nrn. 2.8.10.1 bis 2.8.10.3 mit mehr als einem Pflanzenschutzmittel, für jedes weitere Pflanzenschutzmittel	50 v. H. der jeweiligen Gebühr
2.8.11	Sonstiges Gerät	870 bis 3 500
2.8.12	Teil eines Pflanzenschutzgerätes	
2.8.12.1	Spritzgestänge mit einem Düsensatz oder Gebläse mit einem Düsenbogen	1 300 bis 2 100
2.8.12.2	Düse	
2.8.12.2.1	mit einem Satz Filter und Ventile für einen Druckbereich	1 050 bis 2 100
2.8.12.2.2	für jeden weiteren Druckbereich zusätzlich	330 bis 500
2.8.12.2.3	für jeden weiteren Satz Filter und Ventile zusätzlich	440 bis 700
2.8.12.3	Düsenmundstück-, Plättchen- oder Filtersatz	600 bis 700
2.8.12.4	Schlauch	440 bis 700
2.8.12.5	Pumpe	470 bis 1 300
2.8.12.6	Sonstiges Geräteteil	350 bis 1 800
2.8.12.7	weiterer Typ eines in den Nrn. 2.8.1 bis 2.8.12.6 genannten Gerätes oder Geräteteils	50 v. H. der jeweiligen Gebühr nach den Nrn. 2.8.1 bis 2.8.12
2.8.13	Gerät mit mehr als einem Einsatzbereich, je weiterem Einsatzbereich	66 v. H. der jeweiligen Gebühr nach den Nrn. 2.8.1 bis 2.8.12
	Anmerkung zu den Nrn. 2.8.1 bis 2.8.13: Bei einer erneuten Prüfung ermäßigt sich die Gebühr um bis zu 90 v. H.	
2.9	Untersuchung von Pflanzenbeständen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Boden auf das Auftreten von Schadorganismen oder Untersuchung der Beizqualität nach § 59 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Nr. 1	
2.9.1	Viren, Bakterien einschließlich Phytoplasmen	
2.9.1.1	BNYV-Virus an Zuckerrüben	
2.9.1.1.1	Rübenwurzel	25
2.9.1.1.2	Fangpflanzentest	171
2.9.1.2	Bohnavirus an Bohnensaatgut, je Probe	50
2.9.1.3	Viren und Phytoplasmen an Obstgehölzen mit einer Indikatorpflanze, je Jahr	7,50

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
2.9.1.4	Viren an Erdbeerpflanzen	76
2.9.1.5	Viren und Phytoplasmen an Orchideen	26,50
2.9.1.6	Viren an Augenstecklingen von Kartoffeln, je Probe mit bis zu 100 Knollen	
2.9.1.6.1	visuelle Beurteilung	105
2.9.1.6.2	zusätzliche serologische Beurteilung	14
2.9.1.7	Viren an Augenstecklingen von Kartoffeln, je Probe mit 101 bis 200 Knollen	
2.9.1.7.1	visuelle Beurteilung	210
2.9.1.7.2	zusätzliche serologische Beurteilung	28
2.9.1.8	Viren an einer Kartoffelknolle oder einem Kartoffelblatt, serologischer Nachweis im ELISA-Verfahren	
2.9.1.8.1	auf ein Virus	0,95
2.9.1.8.2	auf weitere Viren, je Virus	0,14
2.9.1.9	Bakterien und Viren an Kartoffelknollen, Nachweis mittels PCR	
2.9.1.9.1	auf bakterielle Ringfäule, Schleimkrankheiten sowie die Kartoffelviren PLRV, PVY und PVS, je Probe mit bis zu 200 Knollen	285
2.9.1.9.2	nur auf die Kartoffelviren PLRV, PVY und PVS, je Probe mit bis zu 200 Knollen	230
2.9.1.10	Viren und Phytoplasmen an sonstigen Pflanzen, je Probe	3,50 bis 140
2.9.2	Nematoden	
2.9.2.1	Zysten bildende Nematoden in Klärschlamm und anderen Abfallprodukten je 100 ml Feststoffprobe oder 250 ml Flüssigprobe	19,80
2.9.2.2	Zahlenmäßige Erfassung von in die Wurzel je Gramm Wurzelmasse eingewanderten Nematoden, je Probe	28,60
2.9.2.3	Befallsfeststellung Zysten bildender Nematoden aus Bodenproben, außer Kartoffelzystennematoden, je Probe	
2.9.2.3.1	Ausspülverfahren	5,20
2.9.2.3.2	Biotestverfahren	5
2.9.2.4	Befallsfeststellung Zysten bildender Nematoden aus Bodenproben, außer Kartoffelzystennematoden, mit Bewertung des Zysteninhaltes, je Probe	12,70
2.9.2.5	Befallsfeststellung Zysten bildender Nematoden aus Bodenproben, außer Kartoffelzystennematoden, mit zahlenmäßiger Erfassung der in den Zysten enthaltenen Eier und Larven, je Probe	22 bis 55
2.9.2.6	Befallsfeststellung Zysten bildender Nematoden an Pflanzen, je Pflanze	
2.9.2.6.1	bei Getreide und Zwischenfrüchten	4,70
2.9.2.6.2	bei Rüben und Kartoffeln	10

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
2.9.2.7	Befallsfeststellung Wurzelgallenälchen im Biotestverfahren, je Probe	16,50
2.9.2.8	Befallsfeststellung frei lebender Nematoden in Boden- und Wurzelproben sowie oberirdischen Pflanzenteilen, je Probe	
2.9.2.8.1	ohne Gattungsbestimmung	41
2.9.2.8.2	mit Gattungsbestimmung	
2.9.2.8.2.1	ohne Artbestimmung	54,60
2.9.2.8.2.2	mit Artbestimmung	66
2.9.2.9	Befallsfeststellung an sonstigen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder organischen Substraten, je Probe	7,90 bis 25,30
2.9.3	auf sonstigen Befall mit Schaderregern oder Schadursachen, je Probe	25 bis 350
2.9.4	von Saatgut auf Beizqualität, je Probe	30 bis 60
2.9.5	auf phytotoxisch wirkende Substanzen im Boden, je Probe	nach Zeitaufwand
2.10	Beratung und Durchführung des Warndienstes nach § 59 Abs. 2 Nr. 3	
2.10.1	schriftlich	
2.10.1.1	Beratungshinweise für die Landwirtschaft, von einer Bezirksstelle, je Jahr	45 bis 300
2.10.1.2	Beratungshinweise für den Zierpflanzenbau, je Jahr	40 bis 80
2.10.1.3	Beratungshinweise für den Gemüse-, Spargel-, oder Obstanbau, je Jahr	23 bis 450
2.10.1.4	Beratungshinweise für einen Haus- oder Kleingarten bei privater Nutzung, je Jahr	20 bis 30
2.10.1.5	Beratungshinweise für einen Haus- oder Kleingarten bei gewerblicher Nutzung, je Jahr	40 bis 55
2.10.1.6	Warndienst zur Blattlausentwicklung in Kartoffeln, je Jahr	22 bis 85
2.10.2	mündlich	
2.10.2.1	vor Ort für die erste angefangene halbe Stunde	41,90
2.10.2.2	vor Ort für jede weitere angefangene halbe Stunde	34,90
2.10.2.3	in der Dienststelle für jede angefangene Viertelstunde	17,45
2.10.3	Vortrag	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 175
2.11	Schulung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes nach § 59 Abs. 2 Nr. 3	
2.11.1	je halben Tag, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 42 und höchstens 210
2.11.2	Überlassung schriftlicher Schulungsunterlagen	41,20
2.12	Prüfung der Resistenz von Pflanzenarten gegen Viren, Pilze,	



Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Nematoden und Bakterien nach § 59 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Nr. 4	
2.12.1	Viren, die von Blattläusen übertragen werden, bei Kartoffeln, je Stamm	100
2.12.2	Rattle-Virus bei Kartoffeln, je Stamm	100
2.12.3	Zysten bildende oder wandernde Nematoden bei Züchtungsvorhaben (einfaches Verfahren), je Gefäß	1,50 bis 10
2.12.4	Zysten bildende oder wandernde Nematoden bei Züchtungsvorhaben in Vorprüfung, je Gefäß	2 bis 15
2.12.5	Kartoffelnematoden bei Züchtungsvorhaben, Feststellung des Anfangs- und Endbefalls von Eiern und Larven, je Knolle	100
2.12.6	Kartoffelnematoden im Freiland, je Stamm	
2.12.6.1	ohne Ertragsfeststellung	605
2.12.6.2	mit Ertragsfeststellung	1 100
2.12.7	Bakterien, je Prüfung	51 bis 256
2.13	Anordnung zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße nach § 60	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5 000
<b>3</b>	<b>Pflanzenschutzmittelverordnung vom 15. Januar 2013 (BGBl. I S. 74) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
3.1	Anerkennung als amtlich anerkannte Versuchseinrichtung zur Durchführung von Versuchen zur Ermittlung der Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln nach § 8	500
3.2	Besichtigungen, die für die in Nr. 3.1 genannte Amtshandlung erforderlich sind, einschließlich Fahrtzeiten	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 3.2: Für den Zeitaufwand sind je angefangene Viertelstunde 16,25 Euro anzusetzen.	
<b>4</b>	<b>Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 337) mit den nachfolgenden Änderungen</b>	
4.1	Untersuchungen von Pflanzen, Pflanzenbestandteilen und sonstigen Gegenständen einschließlich ihres Verpackungsmaterials vor der Ausfuhr nach § 12 Abs. 1	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 4.1: a) Als Zeitaufwand gilt auch die Zeit für An- und Abfahrten. b) Für den Zeitaufwand sind je angefangene Viertelstunde	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	einschließlich Fahrtzeiten 16,25 Euro anzusetzen.	
4.2	Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses nach § 12 Abs. 3	
4.2.1	Erstausfertigung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 22
4.2.2	Zweitausfertigung	nach Zeitaufwand
4.3	Untersuchungen und Kontrollen bei der Einfuhr nach den §§ 8 bis 8 b	
4.3.1	Dokumentenkontrolle je Sendung	10
4.3.2	Nämlichkeitskontrolle je Sendung	
4.3.2.1	bis zu einer LKW-Ladung, einer Güterwagenladung oder einer Containerladung vergleichbarer Größe	10
4.3.2.2	größere Ladung	14,30
4.3.3	Stecklinge, Sämlinge (ausgenommen forstliches Vermehrungsgut), Jungpflanzen von Erdbeeren oder Gemüse je Sendung	
4.3.3.1	bis 10 000 Stück	22
4.3.3.2	je weitere 1 000 Stück	0,84 höchstens 200
4.3.4	Sträucher, Bäume (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume), andere holzige Baumschulerzeugnisse einschließlich forstlichen Vermehrungsguts (ausgenommen Saatgut) je Sendung	
4.3.4.1	bis 1 000 Stück	22
4.3.4.2	je weitere 100 Stück	0,53 höchstens 200
4.3.5	Zwiebeln, Wurzelknollen, Wurzelstöcke, Knollen zum Anpflanzen (ausgenommen Kartoffelknollen) je Sendung	
4.3.5.1	bis 200 kg	22
4.3.5.2	je weitere 10 kg	0,19 höchstens 200
4.3.6	Samen, Gewebekulturen je Sendung	
4.3.6.1	bis 100 kg	22
4.3.6.2	je weitere 10 kg	0,22 höchstens 200
4.3.7	Pflanzen zum Anpflanzen je Sendung	
4.3.7.1	bis 5 000 Stück	22
4.3.7.2	je weitere 100 Stück	0,22 höchstens 200
4.3.8	Schnittblumen je Sendung	
4.3.8.1	bis 20 000 Stück	22
4.3.8.2	je weitere 1 000 Stück	0,17

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
		höchstens 200
4.3.9	Äste mit Blattwerk, Teile von Nadelbäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume) je Sendung	
4.3.9.1	bis 100 kg	22
4.3.9.2	je weitere 100 kg	2,10
		höchstens 200
4.3.10	gefällte Weihnachtsbäume je Sendung	
4.3.10.1	bis 1 000 Stück	22
4.3.10.2	je weitere 100 Stück	2,10
		höchstens 200
4.3.11	Blätter von Pflanzen (z. B. Kräuter, Gewürze und Blattgemüse) je Sendung	
4.3.11.1	bis 100 kg	22
4.3.11.2	je weitere 10 kg	2,10
		höchstens 200
4.3.12	Obst, Gemüse (ausgenommen Blattgemüse) je Sendung	
4.3.12.1	bis 25 000 kg	22
4.3.12.2	je weitere 1 000 kg	0,84
4.3.13	Kartoffelknollen je Partie	
4.3.13.1	bis 25 000 kg	64
4.3.13.2	je weitere 25 000 kg	64
4.3.14	Holz (ausgenommen Rinde) je Sendung	
4.3.14.1	bis 100 m <sup>3</sup>	22
4.3.14.2	je weiteren m <sup>3</sup>	0,22
4.3.15	Erde und Nährsubstrate, Rinde je Sendung	
4.3.15.1	bis 25 000 kg	22
4.3.15.2	je weitere 1 000 kg	1
		höchstens 200
4.3.16	Getreidekörner je Sendung	
4.3.16.1	bis 25 000 kg	22
4.3.16.2	je weitere 1 000 kg	0,80
		höchstens 700
4.3.17	Sonstige Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse einschließlich Verpackungsholz, je Sendung	22
	Anmerkung zu den Nrn. 4.3.1 bis 4.3.17: Die Aufwendungen für Laboruntersuchungen und Auslagen Dritter sind mit der Gebühr nicht abgegolten.	
4.3.18	Anfahrten und Abfahrten für die in den Nrn. 4.3.1 bis 4.3.17 genannten Amtshandlungen	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 4.3.18:	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Für den Zeitaufwand sind je angefangene Viertelstunde 16,25 Euro anzusetzen.	
	Anmerkung zu Nr. 4.3	
	Für Amtshandlungen und Leistungen, die auf Veranlassung des Kostenschuldners an einem Sonnabend, einem Sonntag, einem Feiertag oder an einem der übrigen Wochentage zwischen 18:00 und 8:00 Uhr erbracht werden, beträgt die Gebühr das Doppelte der jeweils vorgesehenen Gebühren	
4.4	Genehmigung von Untersuchungen an einem anderen Kontrollort als dem Eingangsort nach § 8a für einen registrierten Betrieb nach § 13 n	101
4.5	Genehmigung von Untersuchungen einer bestimmten Sendung an einem anderen Kontrollort als dem Eingangsort nach § 8 b Abs.1 einschließlich der Prüfung des phytosanitären Transportdokuments	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 15 und höchstens 30
4.6	Anfahrten und Abfahrten für die in den Nrn. 4.4 und 4.5 genannte Amtshandlung Anmerkung zu Nr. 4.6: Für den Zeitaufwand sind je angefangene Viertelstunde 16,25 Euro anzusetzen.	nach Zeitaufwand
4.7	Zulassung der Einfuhr über eine andere Zollstelle nach § 7 Abs. 2	
4.7.1	Zulassung	56
4.7.2	Anfahrten und Abfahrten für die in der Nr. 4.7.1 genannte Amtshandlung Anmerkung zu Nr. 4.7.2: Für den Zeitaufwand sind je angefangene Viertelstunde 16,25 Euro anzusetzen.	nach Zeitaufwand
4.8	Maßnahmen beim innergemeinschaftlichen Verbringen von Pflanzen, Saatgut, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen	
4.8.1	Registrierung einschließlich der Erteilung einer Registriernummer nach § 13 n	101
4.8.2	Änderung einer Registrierung nach § 13 n	67
4.8.3	Genehmigung nach § 13 d oder 13 k	nach Zeitaufwand
4.8.4	Untersuchung von Pflanzen, Saatgut, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen nach § 13 f	nach Zeitaufwand
4.8.5	Ausstellung eines Pflanzenpasses nach § 13 j Abs.2	nach Zeitaufwand
4.8.6	<i>Eintragung der Buchstaben „ZP“ und der Angaben für ein Schutzgebiet in einen Pflanzenpass nach § 13 j Abs.3</i>	14
	Anmerkung zu den Nrn. 4.8.3 und 4.6.5: a) Als Zeitaufwand gilt auch die Zeit für An- und Abfahrten.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	b) Für den Zeitaufwand sind je angefangene Viertelstunde einschließlich Fahrtzeiten 16,25 Euro anzusetzen	
4.9	Maßnahmen beim Inverkehrbringen von Holz für Verpackungen nach § 13 p	
4.9.1	Registrierung nach § 13 p Abs. 1	101
4.9.2	Untersuchung eines Betriebes nach § 13 p Abs. 2, einschließlich der Prüfung der Kennzeichnung nach § 13 q Abs.1	
4.9.2.1	Überprüfung der Einhaltung der Kennzeichnungspflicht und der Aufzeichnungspflicht	200
4.9.2.2	Prüfung eines Sensors einer Wärmebehandlungskammer zur Behandlung der Hölzer	122
4.9.2.3	Prüfung je weiteren Sensors	78
4.9.2.4	Prüfung des Prozesses einer Wärmebehandlungskammer zur Behandlung der Hölzer	118
4.10	Ausnahmegenehmigung für die Einfuhr oder Durchfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen nach § 14	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 39 und höchstens 130
4.11	Ausnahmegenehmigung für wissenschaftliche Zwecke, Versuchszwecke oder Pflanzenzüchtungsvorhaben nach § 14 a	nach Zeitaufwand
4.12	Besichtigungen, die für die in den Nrn. 4.10 und 4.11 genannten Amtshandlungen erforderlich sind	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 4.12:	
	a) Als Zeitaufwand gilt auch die Zeit für An- und Abfahrten.	
	b) Für den Zeitaufwand sind je angefangene Viertelstunde einschließlich Fahrtzeiten 16,25 Euro anzusetzen	
<b>5</b>	<b>Anbaumaterialverordnung vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1322) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
5.1	Registrierung einschließlich der Erteilung einer Registriernummer nach § 3 Abs. 1	107
5.2	Registrierung einschließlich der Erteilung einer Registriernummer eines bereits nach der Pflanzenbeschauverordnung registrierten Antragstellers in den Fällen des § 3 Abs. 3	70
5.3	Änderung einer Registrierung nach § 3 Abs. 1	70
5.4	Kontrolle nach § 8 Abs. 1 oder 3	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 5.4:	
	a) Als Zeitaufwand gilt auch die Zeit für An- und Abfahrten.	
	b) Für den Zeitaufwand sind je angefangene Viertelstunde einschließlich Fahrtzeiten 16,25 Euro anzusetzen	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
5.5	Erzeugung und Abgabe von virusfreiem und virusgetestetem Obstveredelungsmaterial	
5.5.1	Erzeugung von virusfreiem und virusgetestetem Obstveredelungsmaterial	
5.5.1.1	Wärmetherapie zur Erzeugung virusfreier Obstgehölze, je Sorte	1 100
5.5.1.2	Kultur von Vorstufen- und Basispflanzen	
5.5.1.2.1	Vorstufen- und Basispflanzen, Kernobst, je Baum in einem Jahr	48,50
5.5.1.2.2	Vorstufen- und Basispflanzen, Steinobst, je Baum in einem Jahr	55
5.5.2	Abgabe von virusfreien und virusgetesteten Obstreisern	
5.5.2.1	Sommerveredelungen	
5.5.2.1.1	bis 100 Augen, je Auge	0,48
	zuzüglich je Bestellung	16
5.5.2.1.2	bis 500 Augen, je Auge	0,42
5.5.2.1.3	bis 1 000 Augen, je Auge	0,32
5.5.2.1.4	bis 2 000 Augen, je Auge	0,31
5.5.2.1.5	bis 3 000 Augen, je Auge	0,26
5.5.2.1.6	bis 4 000 Augen, je Auge	0,22
5.5.2.1.7	bis 6 000 Augen, je Auge	0,21
5.5.2.1.8	bis 10 000 Augen, je Auge	0,19
5.5.2.1.9	bis 20 000 Augen, je Auge	0,17
5.5.2.1.10	ab 20 001 Augen, je Auge	0,16
5.5.2.2	Winter-Reiser mit mindestens 3 Pfropfköpfen	
5.5.2.2.1	bis 20 Reiser, je Reis	1,60
	zuzüglich je Bestellung	16
5.5.2.2.2	bis 100 Reiser, je Reis	1,60
5.5.2.2.3	bis 300 Reiser, je Reis	1,25
5.5.2.2.4	bis 600 Reiser, je Reis	0,95
5.5.2.2.5	bis 1 000 Reiser, je Reis	0,80
5.5.2.2.6	bis 2 000 Reiser, je Reis	0,68
5.5.2.2.7	ab 2 001 Reiser, je Reis	0,53
<b>6</b>	<b>Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelzystennematoden vom 6. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1383) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
6.1	Untersuchung auf Kartoffelzystennematoden nach § 8	
6.1.1	Entnahme von Bodenproben, je Probe	6,70
6.1.2	Befallsfeststellung für die Vermehrung von Pflanzkartoffeln im Ausspülverfahren, je Probe	
6.1.2.1	Bei Eingang der Probe bis zum 31. Mai des dem Anbaujahr	3,40

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	vorausgehenden Jahres	
6.1.2.2	Bei Eingang der Probe ab dem 1. Juni des dem Anbaujahr vorausgehenden Jahres	7,20
6.1.3	Befallsfeststellung außer für die Vermehrung von Pflanzkartoffeln, je Probe	
6.1.3.1	Ausspülverfahren	5,20
6.1.3.2	Biotestverfahren	5
6.1.4	Befallsfeststellung Zysten bildender Nematoden mit Bewertung des Zysteninhaltes, je Probe	12,70
6.1.5	Befallsfeststellung Zysten bildender Nematoden mit zahlenmäßiger Erfassung der in den Zysten enthaltenen Eier und Larven, je Probe	26,40 bis 55
6.1.6	Vitalitätstest (Biotestverfahren), je Gefäß	5
6.1.7	Pathotypentest (Biotestverfahren), je Gefäß	5
6.1.8	Pathotypenbestimmung (Elektrophorese) max. 10 Zysten, je Probe	20
<b>7</b>	<b>Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und der Schleimkrankheit vom 5. Juni 2001 (BGBl. I S. 1006, 1008) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
7.1	Untersuchung von Kartoffelknollen auf die Bakterielle Ringfäule oder die Schleimkrankheit nach § 2 Abs. 2	
7.1.1	von 1 bis 100 Knollen, je Probe	72
7.1.2	von 101 bis 200 Knollen, je Probe	85
7.1.3	von 201 Knollen bis 400 Knollen, je Probe	143
7.2	Untersuchung von Kartoffelknollen auf die Bakterielle Ringfäule und die Schleimkrankheit nach § 2 Abs. 2	
7.2.1	von 1 bis 100 Knollen, je Probe	85
7.2.2	von 101 bis 200 Knollen, je Probe	112
7.2.3	von 201 bis 400 Knollen, je Probe	170
7.3	Vorgezogene Untersuchung nach den Nrn. 7.1 bis 7.2 außerhalb der Reihenfolge des Eingangs der Aufträge auf Veranlassung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers	das Doppelte der jeweiligen Gebühr
7.4	Untersuchung von sonstigen Pflanzen und anderem Material nach § 2 Abs. 3, 4 oder 5	30 bis 350
<b>8</b>	<b>Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
8.1	Ausstellung eines Sachkundenachweises nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder eines neuen Sachkundenachweises nach § 5 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40
8.2	Prüfung der Sachkunde nach § 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
		210
8.3	Wiederholungsprüfung der Sachkunde nach § 4 Abs. 9 in Verbindung mit § 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 210
8.4	Anerkennung eines Befähigungsnachweises aus einem anderen Staat nach § 6 Abs. 1	nach Zeitaufwand
8.5	Anerkennung einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme nach § 7 Abs. 1 Satz 1 oder mehrerer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200 und höchstens 1 000
8.6	Ausstellung einer Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme nach § 8	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 15
<b>9</b>	<b>Verordnung über amtlich anerkannte Kontrollstellen zur Prüfung von Pflanzenschutzgeräten vom 29. September 1993 (Nds. GVBl. S. 426) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
9.1	Amtliche Kontrollstelle zur Prüfung von Pflanzenschutzgeräten	
9.1.1	Anerkennung als amtliche Kontrollstelle nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2	150
9.1.2	Überprüfung der Messgenauigkeit von Prüfeinrichtungen, je Prüfeinrichtung	180
9.1.3	Feststellung der fachlichen Kenntnisse von Personal nach § 1 Abs. 2	105
9.1.4	Ausstellung einer Ersatzanerkennungsbescheinigung	15
9.2	Bearbeitung einer Anzeige einer anerkannten Kontrollstelle mit Sitz außerhalb Niedersachsens nach § 3 Abs. 2	50
9.3	Besichtigungen, die für die in den Nrn. 9.1 und 9.2 genannten Amtshandlungen in den einzelnen Kontrollstellen erforderlich sind, einschließlich Fahrtzeiten	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu 9.3:	
	a) Als Zeitaufwand gilt auch die Zeit für An- und Abfahrten.	
	b) Für den Zeitaufwand sind je angefangene Viertelstunde 16,25 Euro anzusetzen.	
9.4	Dienstleistungen und Organisationsleistungen für die anerkannten Kontrollstellen, je kontrolliertes Pflanzenschutzgerät	6,50
<b>10</b>	<b>Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
	Genehmigung einer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 7 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 79 und höchstens 215



Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>11</b>	<b>Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) in der Fassung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673) mit den nachfolgenden Änderungen</b> <b>Saatgutverordnung in der Fassung vom 8. Februar 2006 (BGBl. I S. 344) mit den nachfolgenden Änderungen (im Folgenden: SaatV)</b>	
11.1	Bearbeitung eines Antrages nach § 3 SaatV	
11.1.1	bei in digitaler Form gestelltem Antrag, je Vermehrungsvorhaben	98
11.1.2	bei in schriftlicher Form gestelltem Antrag, je Vermehrungsvorhaben	107
11.2	Bearbeitung eines Antrages nach § 3 SaatV bei Rücknahme des Antrages	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 11.1
11.3	Abgabe eines Verfahrens, Rücknahme eines abgegebenen Verfahrens, Änderung des Abgabebereichs nach § 3 Abs. 2 SaatV	
11.3.1	Abgabe eines Verfahrens, je Vermehrungsvorhaben	17,30
11.3.2	Rücknahme eines abgegebenen Verfahrens oder Änderung des Abgabebereichs, je Vermehrungsvorhaben	22,30
11.4	Übernahme eines von einer anderen Anerkennungsstelle abgegebenen Verfahrens, Rückgabe eines übernommenen Verfahrens, Änderung des Umfangs eines übernommenen Verfahrens nach § 3 Abs. 2 SaatV	
11.4.1	Übernahme eines Verfahrens, je Vermehrungsvorhaben	17,30
11.4.2	Rückgabe eines übernommenen Verfahrens oder Änderung des Umfangs eines übernommenen Verfahrens, je Vermehrungsvorhaben	22,30
11.5	Feldbestandsprüfung nach § 7 SaatV	
11.5.1	ohne Hinzuziehung eines privaten Feldbestandsprüfers, je angefangene 0,25 ha	3,05
11.5.2	mit Hinzuziehung eines privaten Feldbestandsprüfers, je angefangene 0,25 ha	1,85
11.6	Anerkennung von im Ausland vermehrtem Saatgut nach § 10 SaatG, je Partie	21
11.7	Zulassung von Handelssaatgut nach den §§ 22 bis 25 SaatV, je Partie	21
11.8	Erneute Prüfung der Beschaffenheit nach § 15 SaatV, je Partie	21
11.9	Verschließung und Wiederverschließung nach einem OECD-System nach § 48 SaatV	
11.9.1	ohne Etikettendruck, je Partie	21

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
11.9.2	mit Etikettendruck, je Partie	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 250
11.10	Erteilung einer Mischungsnummer oder Kennnummer nach § 27 SaatV einschließlich der Nachprüfung und der Probenahme zur Nachprüfung nach § 27 Abs. 5, je Partie	24
11.11	Anerkennung nach § 14 SaatV	
11.11.1	einer nicht gebeizten Partie	
11.11.1.1	mit Einsatz eines automatischen Probenahmeegerätes und eines Probenteilers	15,75
11.11.1.2	ohne Einsatz eines automatischen Probenahmeegerätes und mit Einsatz eines Probenteilers	22,50
11.11.1.3	ohne Einsatz eines automatischen Probenahmeegerätes und eines Probenteilers	29,40
11.11.2	einer gebeizten Partie	Gebühr nach Nr. 11.11.1 zuzüglich 11
11.11.3	bei erhöhtem Aufwand (z.B. bei Befall einer Partie mit lebenden Schaderregern oder erhöhtem Unkrautbesatz), je Partie	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 38 und höchstens 190
11.11.4	Beantragte Neuausfertigung oder beantragte Änderung eines Zertifikats	21
11.11.5	Wiederverschließung nach § 37 SaatV, je Partie	5
11.12	Einsatz einer betriebsfremden Person als Probenehmerin oder Probenehmer je angefangene halbe Stunde für Aufgaben nach der Saatgutverordnung	27,80 jedoch mindestens 50,50
11.13	Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes nach § 12 oder 15 SaatV, je Probe	
11.13.1	Getreide	
11.13.1.1	ohne Tetrazoliumuntersuchung	36
11.13.1.2	mit Tetrazoliumuntersuchung (4 x 100 Körner)	117
11.13.1.3	Keimfähigkeit in Erde oder Sand	21
11.13.2	Gräser	58
11.13.3	Kleearten und Luzerne	58
11.13.4	sonstige landwirtschaftliche Leguminosen	42
11.13.5	sonstige Futterpflanzen	42
11.13.6	Öl- und Faserpflanzen	42
11.13.7	Rüben	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
11.13.7.1	Normalsaatgut	37
11.13.7.2	Präzisions- und Monogerm Saatgut	48
11.13.8	Gemüse	
11.13.8.1	Hülsenfrüchte, Schwarzwurzeln, Gurken, Gartenkürbis	37
11.13.8.2	sonstige Gemüsearten	42
11.14	Zusätzliche Untersuchungen der Beschaffenheit des Saatgutes nach § 12 SaatV in Verbindung mit der Anlage 3, je Probe	
11.14.1	Wassergehaltsbestimmung	16
11.14.2	Echtheitsbestimmung	32
11.14.3	Bestimmung des Besatzes mit Flughäfer	32
11.14.4	Bestimmung des Tausendkorngewichts	11
11.14.5	Bestimmung der unschädlichen Verunreinigungen von Rübensamen vor der Pillierung	16
11.14.6	Bestimmung des Bitterstoffgehalts bei Lupinen	37
11.14.7	Käferbestimmung bei Leguminosen (Wiener Methode)	21
11.14.8	Laborbeizung	11
11.15	Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 1 Satz 2 SaatV, je Vermehrungsvorhaben	63,50
11.16	Nachkontrolle der Beschilderung nach § 5 Abs. 4 SaatV, je Schlag	95
11.17	Genehmigung nach § 6 SaatG, je Partie	26,75
11.18	Schulung von privaten Feldbestandsprüferinnen oder Feldbestandsprüfern sowie privaten Probenehmerinnen oder Probenehmern, die nach § 7 Abs. 7 oder § 11 Abs. 7 SaatV zugelassen sind oder zugelassen werden wollen, je geschulter Person	230
11.19	Nachbesichtigung nach § 8 SaatV, je Feldbestand	95
11.20	Wiederholungsbesichtigung nach § 10 SaatV, je Feldbestand, wenn das Ergebnis der Feldbestandsprüfung bestätigt wird	190
11.21	Festsetzung oder beantragte Änderung einer Betriebsnummer nach § 40 Abs. 5 SaatV	290
11.22	Anerkennungsverfahren in Bezug auf Kleinstvermehrungen von nicht anerkanntem Vorstufenmaterial	
11.22.1	in Gewächshäusern, je Vermehrungsvorhaben	35
11.22.2	im Zuchtgarten bis höchstens 0,25 ha, je Vermehrungsvorhaben	66
11.23	Private Labore	
11.23.1	Zulassung eines Labors nach § 12 Abs. 4 SaatV	Grundgebühr 2 900
11.23.2	Prüfung des Laborpersonals zusätzlich zur Gebühr nach Nr.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	11.24.1, je Person	575
11.23.3	Überwachung eines zugelassenen Labors nach § 12 Abs. 4 Nr. 4 SaatV, jährlich	2 900
11.23.4	zusätzliche Beschaffenheitsprüfung (Kontrollprobe) nach § 12 Abs. 5 SaatV, zusätzlich zur Gebühr nach Nr. 11.24.3, je Probe	2,30
11.24	Anerkennung nach § 12 Abs. 1 b SaatV, je Partie	36,75
11.25	Prüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 SaatV, je Probe	147
<b>12</b>	<b>Pflanzkartoffelverordnung in der Fassung vom 23. November 2004 (BGBl. I S. 2918) mit den nachfolgenden Änderungen</b>	
12.1	Bearbeitung eines Antrages nach § 5	
12.1.1	bei in digitaler Form gestelltem Antrag, je Vermehrungsvorhaben	98
12.1.2	bei in schriftlicher Form gestelltem Antrag, je Vermehrungsvorhaben	107
12.2	Bearbeitung eines Antrages nach § 5 bei Rücknahme des Antrages	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 12.1
12.3	Abgabe eines Verfahrens, Rücknahme eines abgegebenen Verfahrens, Änderung des Abgabenumfanges nach § 4 Abs. 2	
12.3.1	Abgabe eines Verfahrens an eine andere Anerkennungsstelle, je Vermehrungsvorhaben	63,50
12.3.2	Rücknahme eines abgegebenen Verfahrens oder Änderung des Abgabenumfanges, je Vermehrungsvorhaben	68,50
12.4	Übernahme eines von einer anderen Anerkennungsstelle nach § 4 Abs. 2 abgegebenen Verfahrens, Rückgabe eines übernommenen Verfahrens, Änderung des Umfangs eines übernommenen Verfahrens	
12.4.1	Übernahme eines Verfahrens, je Vermehrungsvorhaben	63,50
12.4.2	Rückgabe eines übernommenen Verfahrens oder Änderung des Umfangs eines übernommenen Verfahrens, je Vermehrungsvorhaben	68,50
12.5	Ausstellung einer geänderten Bescheinigung über die Befallsfreiheit von Kartoffelnematoden auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers (§ 9 Abs. 2)	nach Zeitaufwand
12.6	Feldbestandsprüfung nach § 9 Abs. 1	
12.6.1	je Feldbesichtigung je angefangene 0,25 ha	3,05
12.6.2	ab der dritten Feldbesichtigung, je Feldbesichtigung je angefangene 0,25 ha	4,55
12.7	Kontrolle des Feldbestandes (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)	
12.7.1	Kontrolle auf Blattlausfreiheit oder Abtötung des	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Kartoffelkrautes, je Vermehrungsvorhaben	25 als Grundbetrag
12.7.2	Besichtigung zur Kontrolle auf Blattlausfreiheit oder auf Abtötung des Kartoffelkrautes zusätzlich zur Gebühr nach Nr. 12.7.1, je angefangene 0,25 ha	1,50
12.8	Prüfung auf Viruskrankheiten (§§ 14 und 15)	
12.8.1	Einsatz einer betriebsfremden Person als Probenehmerin oder Probenehmer, je angefangene halbe Stunde	27,80 jedoch mindestens 50,50
12.8.2	Augenstecklingsprüfung mit visueller Beurteilung, je Steckling	1,05
12.8.3	Augenstecklingsprüfung mit visueller Beurteilung und serologischem Virusnachweis im ELISA-Verfahren, je Steckling	
12.8.3.1	auf ein Virus	1,19
12.8.3.2	auf weitere Viren, je Virus	0,14
12.8.4	Knollenprüfung mit serologischem Virusnachweis im ELISA-Verfahren, je Knolle	
12.8.4.1	auf ein Virus	0,95
12.8.4.2	auf weitere Viren , je Virus	0,14
12.9	Prüfung auf Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit (§§ 14 und 15)	
12.9.1	Einsatz einer betriebsfremden Person als Probenehmerin oder Probenehmer, je angefangene halbe Stunde	27,80 jedoch mindestens 50,50
12.9.2	Prüfung einer Probe mit bis 100 Knollen	85
12.9.3	Prüfung einer Probe mit 101 bis 200 Knollen	112
12.9.4	Prüfung einer Probe mit 201 bis 400 Knollen	170
12.9a	Prüfung auf Bakterien- und Viruserkrankungen an Kartoffelknollenmittels PCR,	
12.9a.1	auf Bakterielle Ringfäule, Schleimkrankheiten und drei Kartoffelviren, je Probe mit bis zu 200 Knollen	285
12.9a.2	nur auf die Kartoffelviren PLRV, PVY und PVS, je Probe mit bis zu 200 Knollen	230
12.10	Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel, Anerkennung (§§ 17 und 18)	
12.10.1	Überprüfung einer Partie mit der Entscheidung über die Anerkennung	15,75
12.10.2	Überprüfung mit erhöhtem Aufwand einer Partie mit der Entscheidung über die Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
		38 und höchstens 190
12.10.3	Einsatz einer betriebsfremden Person als Probenehmerin oder Probenehmer, je angefangene halbe Stunde	27,80 jedoch mindestens 50,50
12.10.4	Beantragte Neuausfertigung oder beantragte Änderung eines Zertifikats	21
12.10.5	Wiederverschließung nach § 29	15
12.11	Nachkontrolle der Beschilderung (§ 6 Abs. 4), je Schlag	95
12.12	Nachbesichtigung nach § 10 Abs. 1, je Feldbestand	95
12.13	Wiederholungsbesichtigung nach § 12, je Feldbestand, wenn das Ergebnis der Feldbestandsprüfung bestätigt wird	190
12.14	Kontrolle einer Auflage nach § 6 Abs. 3 Satz 2, je Partie	95
12.15	Einsatz einer betriebsfremden Person als Probenehmerin oder Probenehmer für weitere Prüfungen, je angefangene halbe Stunde	27,80 jedoch mindestens 50,50
12.16	Festsetzung oder beantragte Änderung einer Betriebsnummer nach § 30 Abs. 4	290
12.17	Genehmigung einer Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Satz 2, je Vermehrungsvorhaben	63,50
12.18	Anerkennungsverfahren in Bezug auf Kleinstvermehrungen von nicht anerkannten Vorstufenmaterial	
12.18.1	in Gewächshäusern, je Vermehrungsvorhaben	35
12.18.2	im Zuchtgarten bis höchstens 0,25 ha, je Vermehrungsvorhaben	66
12.19	vorgezogene Prüfung nach Nr. 12.8.2, 12.8.3.1, 12.8.3.2, 12.8.4.1, 12.8.4.2, 12.9.2, 12.9.3, 12.9.4, 12.9a, 12.9a.1 oder 12.9a.2 außerhalb der Reihenfolge des Eingangs der Aufträge auf Veranlassung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers	das Doppelte der jeweiligen Gebühr
	Anmerkung zu Nr. 12.19: Die Gebühr wird nur erhoben, wenn keine Gebühr nach Nr. 7.3 erhoben wird.	
<b>13</b>	mit allen Angaben gestrichen	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>14</b>	<b>Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
	Ausstellung eines Stammzertifikats nach § 8 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand
<b>15</b>	<b>Tierzuchtgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
15.1	Erlaubnis nach § 17 Abs. 1 zum Betrieb einer Besamungsstation oder einer Embryo-Entnahmeeinheit	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 90 und höchstens 3 000
15.2	Überwachung nach § 22 Abs. 1	
15.2.1	Turnusmäßige Überprüfungen	
15.2.1.1	Tierzuchtrechtliche Überprüfung einer Zuchtorganisation	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 1 200
15.2.1.2	Tierzuchtrechtliche Überprüfung einer Besamungsstation oder Embryo-Entnahmeeinheit	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 180 und höchstens 1 500
15.2.1.3	Tierzuchtrechtliche Überprüfung einer mit der Durchführung von oder der Mitwirkung an Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen und Prüfeinsätzen beauftragten Stelle	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 2 000
15.2.1.4	Überwachung von Drittlandseinfuhren (§ 19)	nach Zeitaufwand
15.2.2	anlassbezogene Überprüfung, wenn durch sie ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird oder die Überprüfung eine Maßnahme nach § 22 Abs. 2 zur Folge hat	nach Zeitaufwand
15.3	Maßnahme nach § 22 Abs. 2	nach Zeitaufwand
15.4	Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 14 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 60
<b>16</b>	<b>Tierzucht-Einfuhrverordnung vom 1. Juni 1999 (BGBl. I S. 1245) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
	Erteilung einer Bescheinigung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 20 und höchstens 135
<b>17</b>	<b>Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz vom 15. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1776) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
17.1	Anerkennung einer Ausbildungsstätte nach § 1	nach Zeitaufwand,

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
		jedoch mindestens 60 und höchstens 600
17.2	Zeugnis nach § 4 Abs. 4	70
17.3	Bescheinigung nach § 6 Abs. 3	45
17.4	Bescheinigung nach § 9 Abs. 2	60
<b>18</b>	mit allen Angaben gestrichen	
<b>19</b>	<b>Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878, 1081) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
19.1	Zulassung einer Untersuchungsstelle nach § 2 Abs. 8	420
19.2	Zulassung eines Untersuchungsgerätes	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75 und höchstens 250
<b>20</b>	<b>Butterverordnung vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 144) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
20.1	Erteilung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Deutsche Markenbutter“ nach § 8 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 104 und höchstens 420
20.2	Wiedererteilung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Deutsche Markenbutter“ nach § 8 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 52 und höchstens 260
<b>21</b>	<b>Käseverordnung in der Fassung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412) mit den nachfolgenden Änderungen</b>	
	Genehmigung nach § 11 Abs. 2 zur Verwendung der Bezeichnung „Markenkäse“	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 104 und höchstens 420
<b>22</b>	<b>Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
22.1	Überwachung nach § 12 Abs. 1	nach Zeitaufwand



Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
22.2	Anordnung nach § 13	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5000
<b>23</b>	<b>Düngeverordnung in der Fassung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) mit den nachfolgenden Änderungen</b>	
23.1	Genehmigung des Aufbringens nach § 4 Abs. 4 Nr. 5	
23.1.1	Erstantrag	100 zuzüglich 5 je ha
23.1.2	Folgeantrag	5 je ha
23.2	Genehmigung anderer Zeiten nach § 4 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 100
23.3	Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 5 000
<b>24</b>	<b>Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
24.1	Prüfung einer Aufzeichnung nach § 3 Abs. 2 Satz 2	80 bis 3 000
24.2	Prüfung einer Meldung nach § 4	50 bis 5 000
24.3	Entgegennahme und Registrierung einer Mitteilung oder einer Anzeige nach § 5	25
	Anmerkung zu den Nrn. 24.1 und 24.2: Es ist das Maß des Verwaltungsaufwandes und die in Verkehr gebrachte Menge des Wirtschaftsdüngers zu berücksichtigen.	
<b>24a</b>	<b>Niedersächsische Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012 (Nds. GVBl. S. 166) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
	Erfassung, Auswertung, Prüfung und Überwachung von Meldungen nach § 1, je Tonne vom Abgeber gemeldeter Frischmasse	0,04, jedoch mindestens 10 und höchstens 20 000 im Kalenderjahr

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>25</b>	<b>Düngemittelverordnung vom 05. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
25.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 9	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 300
<b>26</b>	<b>Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
26.1	Anordnung nach § 13	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 2 500
26.2	Sonstige Amtshandlung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 2 000
<b>27</b>	<b>Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. EU Nr. L 190 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
27.1	Durchführung des Notifizierungs- und Überwachungsverfahrens	300 zuzüglich 0,50 je t
27.2	Durchführung einer Kontrolle	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 500
	Anmerkung zu Nr. 24.2:	
27.3	Sonstige Amtshandlung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 2 000
	Die Aufwendungen für die Entnahme und Untersuchung von Proben sind in der Gebühr nicht enthalten.	
<b>28</b>	<b>TSE-Resistenzzuchtverordnung vom 17. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3028) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
	Anerkennung eines Schafbestandes als TSE-resistent nach § 6 Abs. 1	nach Zeitaufwand